

Verkaufs-AGB

der Fa. Reinhold Knichel Großschlachtereier, Fleisch- und Viehhandel GmbH
im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

§ 1 Geltung

Für alle Lieferungen und Leistungen, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Preise

Unsere Angebote sind freibleibend hinsichtlich Lieferung, Lieferzeit und Preis und verstehen sich ab Erfüllungsort. Maßgeblich für den Inhalt des abgeschlossenen Liefervertrages ist die Auftragsbestätigung der Verkäuferin. Bei einem mündlichen Vertragsabschluss trifft den Käufer die Beweislast, daß die in Rechnung gestellten Waren von seiner Bestellung abweichen.

§ 3 Lieferung

Der Versand erfolgt immer auf Kosten und auf Gefahr des Käufers. Während des Transports entstehende Gewichtsverluste sind vom Käufer zu tragen. Darüber hinausgehende Gewichtsverluste müssen sofort bei Übernahme der Ware im Beisein des Frachtführers der Verkäuferin festgestellt und fermündlich oder fernschriftlich geltend gemacht werden.

Eine geringfügig verspätete Lieferung berechtigt den Käufer weder zum Rücktritt vom Kaufvertrag noch zur Erhebung von Schadensersatzansprüchen aus irgendeinem Grunde.

Ereignisse höherer Gewalt sowie Störungen bei Zulieferungsbetrieben befreien die Verkäuferin von ihrer Lieferungsspflicht für die Dauer der eingetretenen Störungen.

Die Verkäuferin haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung sowie bei wesentlicher Verzögerung der Lieferung nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Verkäuferin ist in den Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung der Verkäuferin wegen Unmöglichkeit und wesentlicher Verzögerung der Lieferung auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Warenwertes begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§ 4 Beanstandungen

Alle Mängel sind sofort bei Empfang der gelieferten Ware geltend zu machen. Ist eine Mängelrüge berechtigt, so ist die Verkäuferin wahlweise zur Nacherfüllung oder zur Minderung berechtigt. Eine Haftung der Verkäuferin dafür, dass die gelieferte Ware für die von dem Käufer in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist, besteht nicht.

§ 5 Bezahlung

Der Kaufpreis ist ohne Abzug sofort nach Erhalt der Ware zu bezahlen, soweit keine schriftlichen Vereinbarungen über eine abweichende Zahlungsweise getroffen worden sind. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Der Käufer hat ein Aufrechnungsrecht nur dann wenn seine Gegenansprüche sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 6 Eigentumsvorbehalt und verlängerter EV

Die Ware bleibt Eigentum der Verkäuferin bis zur Erfüllung sämtlicher ihr aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist die Verkäuferin auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Ware liegt keine Rücktrittserklärung der Verkäuferin, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer die Ware weder an Dritte verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware weiterveräußert wird, tritt der Käufer schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf an die Verkäuferin ab, die diese Abtretung hiermit annimmt. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin Namen, Anschrift und Forderungsbeträge der Drittschuldner anzugeben. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verarbeiten und zu veräußern.

Hierfür gelten folgende Vereinbarungen:

a) Wird die gelieferte Ware verarbeitet oder mit anderen Waren vermischt, so erwirbt nicht der Käufer, sondern die Verkäuferin Eigentum bzw. Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren unter gleichzeitiger Vereinbarung, daß der Käufer die Verarbeitung für die Verkäuferin vornimmt und die neue Sache für sie verwahrt. Läßt sich der Anteil der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware an der neuen Sache nicht mehr bestimmen und ist die Vorbehaltsware nicht nur von untergeordnetem Wert, so überträgt der Käufer das Eigentum der neuen Sache schon jetzt voll auf die Verkäuferin.

b) Für den Fall, daß die Vorbehaltsware oder die daraus hergestellte Ware weiterveräußert wird, tritt der Käufer schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in Höhe des Rechnungswertes der in den weiterveräußerten Waren enthaltenen Vorbehaltsware an die Verkäuferin ab, die diese Abtretung hiermit annimmt. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin Namen, Anschrift und Forderungsbeträge des Drittschuldners anzugeben.

c) Der Käufer ist, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen der Verkäuferin gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für Rechnung der Verkäuferin einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin auf Verlangen den Drittschuldner – ggf. mit dem erworbenen Miteigentumsanteil an der neuen Sache – anzugeben. und Kopien von den Rechnungen und Lieferscheinen zu überlassen. Die Verkäuferin ist berechtigt, dem Drittschuldner von dem Übergang Mitteilung zu machen und Anweisungen zu erteilen; vom Zeitpunkt der Mitteilung an hat sich der Käufer jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung, zu enthalten.

d) Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 40% übersteigt, wird die Verkäuferin voll bezahlte Lieferungen nach ihrer Wahl freigeben.

§ 7 Schadensersatz

(1) Die Verkäuferin haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 dieses Abs. 1 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(2) Die Regelung des vorstehenden Abs. 1 erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit bestimmt sich jedoch nach § 3.

§ 8 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängel der Lieferung – gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt 1 Jahr. Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Vorsatzes, wenn die Verkäuferin den Mangel arglistig verschwiegen hat, und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§ 9 Anwenbares Recht & Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart. Andere nationale Rechte sowie das internationale Kaufrecht (CISG) werden ausgeschlossen. Erfüllungsort ist am Geschäftssitz der Verkäuferin in Grolsheim. Gerichtsstand ist Bingen am Rhein.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der andern hiervon nicht berührt.